

Fernwärme

Herstellung eines „Hausanschlusses Flex“

zwischen der

Erdwärme Grünwald GmbH
Tölzer Straße 19
82031 Grünwald

- nachfolgend „EWG“ genannt -

und

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

Kunden-Nr.:

Vertrags-Nr.:

für die

Abnahmestelle:

82031 Grünwald

Gebäudebezeichnung:

(z. B. Einfamilienhaus, Mehr-
Familienhaus, Bürogebäude, etc.)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Herstellung eines Hausanschlusses für die Abnahmestelle des Kunden und die hierfür vom Kunden zu entrichtenden Netzanschlusspreise.
2. Die Versorgung des Kunden mit Fernwärme für Raumheizung und Wassererwärmung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es eines gesonderten Versorgungsvertrages.
3. Mit diesem Vertrag soll dem Kunden die Inanspruchnahme günstiger Netzanschlusspreise ermöglicht werden, ohne dass der Kunden verpflichtet wird, einen Versorgungsvertrag abzuschließen.
4. Ein Anspruch des Kunden auf Abschluss eines Versorgungsvertrages zur Versorgung mit Fernwärme für Raumheizung und Wassererwärmung besteht erst, wenn verbindlich entschieden ist, dass das Verteilungsnetz bis zur Abnahmestelle des Kunden erweitert wird und der Hausanschluss des Kunden nach Maßgabe dieses Vertrages fertiggestellt ist.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Vertragsbestandteile sind:
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrages
 - b) die Allgemeinen Anschluss- und Versorgungsbedingungen, **Anlage 1**
 - c) das Datenblatt Fernwärme, **Anlage 2**
 - d) Antrag / Datenblatt zur Herstellung / Änderung eines Fernwärme-Hausanschlusses, **Anlage 3 / 4**
 - e) das Preisblatt, **Anlage 5**
 - f) die Technischen Anschlussbedingungen (TAB), **Anlage 6**
 - g) die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), **Anlage 8**

Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen gleichzeitig die Rangfolge der Vertragsbestandteile dar.

§ 3 Änderung der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungsbedingungen, Geltung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

1. Die EWG ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen der AVBFernwärmeV (**Anlage 8**) berechtigt, ihre Allgemeinen Anschluss- und Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preislisten und Technischen Anschlussbedingungen zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungsbedingungen (**Anlage 1**), des Preisblatts (**Anlage 5**) und der Technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 6**) werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Nach öffentlicher Bekanntgabe gelten die geänderten Bedingungen für den darin angegebenen Zeitraum.
2. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (EDL-GEG) vom 04. November 2010 (BGBl. I S. 1483) gilt in der jeweils gesetzlich angeordneten Fassung. Sollte die AVBFernwärmeV aufgehoben werden, so gelten ihre Bestimmungen im Rahmen dieses Vertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen weiter. Weiterhin wird die Geltung der Bestimmungen der AVBFernwärmeV im Rahmen dieses Vertrags als allgemeine Geschäftsbedingungen auch gegenüber Industrieunternehmen vereinbart.
3. Die AVBFernwärmeV kann in der jeweils aktuellen Fassung vom Kunden jederzeit während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der EWG eingesehen werden. Daneben kann sie auf der Webseite der EWG - www.erdwaerme-gruenwald.de - eingesehen und heruntergeladen werden.

§ 4 Herstellung des Hausanschlusses

1. Die EWG stellt den Hausanschluss für die Abnahmestelle des Kunden für einen späteren Bezug von Fernwärme her. Die Arbeiten werden voraussichtlich im Jahr durchgeführt. Den genauen Zeitraum der Anschlussarbeiten wird die EWG mit dem Kunden abstimmen. Solange noch kein Anschluss an das Verteilungsnetz und damit die Nutzung des Hausanschlusses bzw. der Bezug der Fernwärme sichergestellt ist, ist die EWG berechtigt, die Herstellung des Hausanschlusses zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

2. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes der EWG mit der Kundenanlage (§ 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Er setzt sich zusammen aus den Hausanschlussleitungen und der Hausanschlussstation. Sofern im Bereich der Abnahmestelle noch kein Verteilungsnetz besteht, werden die Hausanschlussleitungen zunächst nur im Grundstück des Kunden verlegt; die Fortführung im öffentlichen Grund und die Verbindung mit dem Verteilungsnetz erfolgen dann erst im Zuge der Herstellung des Verteilungsnetzes.
3. Die Hausanschlussstation der EWG wird
 - gemeinsam mit den Hausanschlussleitungen montiert
 - erst im Zuge der Verbindung der Hausanschlussleitungen mit dem Verteilungsnetz montiert
 - erst bei tatsächlichem Anschluss montiert.
4. Die bestellte Wärmeleistung (Anschlussleistung) beträgt _____ kW. Die Anschlussleistung beruht auf den Angaben des Kunden im Antrag / Datenblatt zur Herstellung / Änderung eines Fernwärme-Hausanschlusses, **Anlage 3 / 4**. Für die Berechnung und Festlegung der benötigten Wärmeleistung ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Anlage 3 / 4 ist vom Kunden ausgefüllt zeitgleich mit diesem unterzeichneten Vertrag „Fernwärme Herstellung eines Hausanschlusses“ einzureichen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vertragsbeginn. Die vollständig vom Kunden ausgefüllte Anlage 3 / 4 bildet die Grundlage der technischen Planung der EWG.
5. Die Wiederherstellung der befestigten Oberflächen der Abnahmestelle (z.B. Terrassen, Einfahrten, Einfriedungen, Beläge, Rasen, Pflasterungen) ist nicht Bestandteil der von der EWG geschuldeten Leistungen zur Herstellung des Hausanschlusses. Zu den Leistungen der EWG gehört insoweit lediglich Vertiefungen, wie beispielsweise Gräben, Löcher und Schächte mit Aushub bestehend aus Kies und Erde zu verfüllen und grob zu planieren.

§ 5 Netzanschlusspreise, aufgeschobene Fälligkeit, Frühbucher-rabatt

1. Für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Kunde die Netzanschlusspreise gemäß § 4 der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungsbedingungen (AAVB als **Anlage 1**) und der entsprechenden Regelungen im zum Vertragsabschluss gültigen Preisblatt (**Anlage 5**) zu entrichten.

2. Die EWG und der Kunde vereinbaren hiermit, dass die ersten fünf (1-5) Jahre nach Abschluss dieses Vertrages ein Drittel des dann gültigen Leistungspreises monatlich zur Zahlung an die EWG für die Bereitstellung fällig wird. Für die Jahre sechs (6) und sieben (7) werden zwei Drittel des Leistungspreises und für das achte bis zehnte Jahr (8-10) der volle Leistungspreis fällig. Es wird kein Arbeits- und Messpreis bis zum finalen Anschluss erhoben.
3. Voraussetzung für die Fälligkeit ist, dass der Hausanschluss hergestellt wurde und der Hausanschluss an das Verteilungsnetz angeschlossen ist. Sollte der Kunden die Durchführung des Hausanschlusses verhindern, ist er dennoch bei Vorliegen der übrigen Fälligkeitsvoraussetzungen zur Entrichtung der Netzananschlusspreise verpflichtet.
4. Die EWG und der Kunde vereinbaren ausdrücklich, dass sich die in Abs. 1 vereinbarten Netzananschlusspreise auch dann nicht erhöhen, wenn nach Abschluss dieses Vertrages die Netzananschlusspreise gemäß § 4 der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungsbedingungen und der entsprechenden Regelungen im Preisblatt erhöht werden und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der hier vereinbarten Netzananschlusspreise höhere Netzananschlusspreise gelten. Sollten die Netzananschlusspreise gemäß der dann geänderten Preise jedoch geringer sein, als die hier gemäß Abs. 1 vereinbarten Preise, reduzieren sich die Netzananschlusspreise entsprechend zu Gunsten des Kunden.
5. Abweichend von § 4 Abs. 3 AAVB ist die Verbindung der Hausanschlussleitung nicht Voraussetzung für die Abrechnung der Netzananschlusspreise. Die Montage der Hausanschlussstation ist nur dann Voraussetzung für die Abrechnung, falls in § 4 Abs. 3 vereinbart ist, dass sie gemeinsam mit dem Hausanschlussleitungen montiert wird.
6. Sollte der Kunde nicht spätestens 10 Jahre nach Abschluss dieses Vertrages einen Versorgungsvertrag abschließen, ist der Kunde zur nachträglichen Entrichtung der Netzananschlusskosten (d.h., Kosten für die Verlegung der Fernwärmeleitung) in Höhe von 850,00 € brutto pro Trassenmeter abzüglich der bereits bei Vertragsabschluss geleisteten Zahlung auf seinem Grundstück verpflichtet. Diese Netzananschlusskosten werden 10 Jahre nach Abschluss dieses Vertrags gegen Rechnungsstellung fällig, wenn bis dahin kein Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde. Dies deswegen, da die EWG die Netzananschlusskosten kalkulatorisch im Versorgungsvertrag mit berücksichtigt.

§ 6 Anspruch des Kunden auf Abschluss eines Versorgungsvertrages

1. Durch diesen Vertrag wird noch keine Verpflichtung von der EWG zur Versorgung der Abnahmestelle des Kunden mit Fernwärme für Raumheizung und Wassererwärmung begründet. Hierzu bedarf es eines gesonderten Versorgungsvertrages; vgl. hierzu auch § 1 Abs. 2 und 3.
2. Durch diesen Vertrag wird auch keine Verpflichtung des Kunden zum Abschluss eines solchen Vertrages begründet. Sollte sich der Kunde zukünftig gegen den Abschluss eines solchen Vertrages bzw. gegen die Nutzung der Fernwärme entscheiden, bleibt er dennoch verpflichtet, die in § 5 Abs. 6 vereinbarten Netzanschlusskosten an die EWG zu entrichten, sobald sie zur Zahlung fällig werden, spätestens also nach 10 Jahren. Wie in § 5 Abs. 2 beschrieben wird ohne Versorgungsvertrag von Beginn an anteilig der Leistungspreis und ab dem achten Jahr vollumfänglich zur monatlichen Zahlung an die EWG fällig.
3. Sobald das Verteilungsnetz bis zur Abnahmestelle des Kunden erweitert wird, ist die EWG auf Verlangen des Kunden verpflichtet, einen Versorgungsvertrag zur Versorgung der Abnahmestelle des Kunden mit Fernwärme für Raumheizung und Wassererwärmung zu den im Zeitpunkt des Abschlusses des Versorgungsvertrages geltenden Bedingungen abzuschließen.

§ 7 Nachträglicher Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der Abnahmestelle des Kunden

Sollte der Kunde nach Abschluss dieses Vertrages das Eigentums- oder Nutzungsrecht der Abnahmestelle verlieren, insbesondere durch Veräußerung des Grundstücks, bleibt der Kunde dennoch zur Zahlung der vereinbarten Netzanschlussgebühren nach Fälligkeit verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der neue Eigentümer oder Nutzer des Grundstücks die Durchführung des Hausanschlusses verweigert. Die Durchführung des Hausanschlusses ist dann keine Fälligkeitsvoraussetzung der Netzanschlusspreise im Sinn von § 5 Abs. 2.

§ 8 Abnahmestelle

1. Abnahmestelle ist das auf Seite 1 angegebene Gebäude bzw. die angegebenen Gebäude.

2. Bei dem/den Gebäude(n) handelt es sich um einen

Neubau

Bestandsgebäude (bereits vorhandene, zu ersetzende Gebäudeheizung)

3. a) Der Grundbuchbeschrieb der Abnahmestelle lautet:

Grundbuch von _____,

beim Amtsgericht _____,

Band _____,

Blatt _____,

Gemarkung _____,

Flur _____,

Flurnummer _____.

b) Der Grundbuchauszug vom _____

liegt vor

liegt nicht vor.

§ 9 Kunde, Nutzungsberechtigungen

1. Der Kunde ist

- Eigentümer
- Miteigentümer / Wohnungs- oder Teileigentümer
- Erbbauberechtigter
- Sonstiger Nutzungsberechtigter (z.B. Nießbrauch, dingliches Wohnungsrecht, Mietvertrag, etc.) aufgrund _____
_____.

2. Soweit der Kunde nicht Eigentümer bzw. Alleineigentümer ist, ist er verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der übrigen Miteigentümer zur Herstellung des Hausanschlusses einschließlich der Hausanschlussstation unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen (§ 10 Absatz 8 und § 11 Absatz 2, AVBFernwärmeV) sowie zur Grundstücksbenutzung (§ 8 Absatz 5 AVBFernwärmeV) beizubringen. Der Inhalt der Zustimmung muss den Anforderungen des Formblatts „Eigentümergebilligung“ entsprechen, welches diesem Vertrag zur Kenntnis beigelegt ist.

Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers / der restlichen Eigentümer gemäß Formblatt „Eigentümergebilligung“

- liegt vor
- liegt nicht vor

3. Der Kunde wird beim Vertragsschluss vertreten durch

Herrn/Frau: _____

Funktion: _____.

Die Vertretungsvollmacht ist nachgewiesen (z.B. Handelsregisterauszug, Vollmacht, Beschluss der Wohnungseigentümersammlung) durch:

_____.

4. Der Kunde / sein Vertreter haben sich ausgewiesen durch:

Kunde: Personalausweis/Reisepass–Nr. _____

Vertreter: Personalausweis/Reisepass–Nr. _____.

5. Rechnungsanschrift des Kunden (Angabe nur erforderlich, wenn von Kundenanschrift abweichend):

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____.

6. Einzugsermächtigung

Der Kunde erteilt der EWG auf einer gesonderten Erklärung eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat für die Forderungen der EWG aus diesem Vertrag (Netzanschlusskosten, Abschlagszahlungen, Nachforderungen aus Jahresabrechnungen, etc.).

§ 10 Widerspruchsbelehrung

Der Kunde das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben zu können, muss der Kunde der

Erdwärme Grünwald GmbH
Tölzer Straße 19
82031 Grünwald
Tel.: 089 / 620 30 85 0
Fax.: 089 / 620 30 85 20
Mail.: info@erdwaerme-gruenwald.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informie-

ren. Der Kunde kann dafür das beigefügte Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die EWG dem Kunden alle Zahlungen, die die EWG vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der EWG angebotenen, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Kunden Widerruf dieses Vertrags bei der EWG eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die EWG dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der EWG einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die EWG von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet hat, bereits erbrachte Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 11 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten notwendigen Daten von der EWG gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.

§ 13 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag München.

Grünwald,

Geschäftsführer Erdwärme Grünwald GmbH
(Ort, Datum, Unterschrift)

Kunde
(Ort, Datum, Unterschrift)